

Berlin / Frankfurt am Main, 06.09.2024

Stellungnahme zum Referentenentwurf (RefE) vom 24.07.2024 für ein Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften

Ideologischer Aktionismus mit dem Risiko engagierte Elternteile unter Generalverdacht zu stellen und noch leichter abzuschalten

Wir, der Väteraufbruch für Kinder e.V., verurteilen jegliche Form von Gewalt. Gewalt hat viele Gesichter und kann sich reziprok verhalten. Insbesondere psychische Gewalt wirkt verdeckt und subtil; dabei aber keineswegs weniger traumatisierend als körperliche Gewalt. Psychische Gewalt zeigt sich innerfamiliär durch Liebesentzug, Falschbeschuldigungen, ständige Delegitimierung und Demütigung, sowie weitere Spielarten des Mobbings bis hin zur totalen Ausgrenzung; häufig mit den „Kindern als Waffe“.

Im vorliegenden Referentenentwurf können wir keinen Nutzen für tatsächlich gewaltbetroffene Elternteile und die gemeinsamen Kinder erkennen. Vielmehr befürchten wir die Schaffung einer weiteren Einladung für Falschbeschuldigungen in kindschaftsrechtlichen Verfahren, um einen als störend empfundenen Ex noch leichter aus dem Leben der gemeinsamen Kinder auszugrenzen; und darüber innerfamiliäre Gewalt auszuüben.

Wir sehen in hiesigem rechtspolitischen Vorhaben einen fast ausschließlich ideologisch motivierten Kerngedanken, welcher kein Problem löst, welches nicht bereits durch eine konsequente Anwendung von *de lege lata* gelöst werden könnte und auch bereits wird.

Auch wenn die Schaffung eines Wahlgerichtsstandes geschlechtsneutral daherkommt, so weiß – vor dem Hintergrund dessen Entstehungsgeschichte – jeder was für die Praxis gemeint ist: Väter sind in der Regel die Täter und Mütter sind in der Regel die Opfer.

Im Bewusstsein, dass Gewalt viele Spielarten und Gesichter hat, Kinder als emotionale und ökonomische Druckmittel missbraucht werden, Frauen emanzipiert sind sowie sich Deutschland – nicht erst wegen den Gleichheitssätzen, Art. 3 GG – und Europa zu einer egalitären Gesellschaft entwickeln, wäre eine geschlechtsspezifische *de facto* Diskriminierung ein Rückschritt, welcher lediglich den unsäglichen Geschlechterkampf anheizt.

Nach unserem Verständnis wird es in der Praxis nur für den Elternteil, bei dem sich das Kind – ob rechtmäßig oder nicht – befindet, nützlich sein, die entworfene Möglichkeit eines Wahlgerichtsstandes zu nutzen, um damit die Kosten und Hürden für den auszugrenzenden Elternteil noch weiter zu steigern, sowie die Zeit für sich arbeiten zu lassen.

Aufgrund § 152 II Nr. 2 FamFG-E („abhängig ist“) i.V.m. § 211 Nr. 1 FamFG könnte eine Behauptung, eine Tat sei 600 Kilometer entfernt oder in einem bekanntermaßen überlasteten Familiengerichtsbezirk begangen worden, reichen, um das eigentlich beabsichtigte kindschaftsrechtliche Verfahren vorneweg taktisch auszubremsen und die Zeit für sich sowie insbesondere die Entfremdung der Kinder arbeiten zu lassen.

Auch wir würden gerne darauf vertrauen, dass sowas keiner macht, weil es unmoralisch und rechtsmissbräuchlich ist; es sich nicht lohnen dürfte. Doch die Erfahrung zeigt, dass Elternteile, spätestens auf Anraten ideologisch oder wirtschaftlich motivierter „Helfer“, äußerst kreativ und skrupellos sein können, um ihren Egoismus durchzusetzen.

Im Bewusstsein, dass solche Falschbeschuldigungen i.d.R. nicht sanktioniert, sondern aufgrund so ertrotzter Kontinuität noch belohnt werden, würden sich diese damit sogar im Sinne eines *homo oeconomicus* lehrbuchartig verhalten; doch auf Kosten der Kinder.

Ein Wahlgerichtsstand bringt keinen erkennbaren Nutzen, sondern lediglich Konflikte.

Spätestens wenn das örtlich zuständige Jugendamt (§§ 50 i.V.m. 87b SGB VIII) beziehungsweise das im Wege der Amtshilfe einbezogene Jugendamt (vgl. Hammer in: Prütting/Helms, FamFG, 6. Auflage 2023, § 162 FamFG, Rn. 9) im kindschaftsrechtlichen Verfahren in Erscheinung tritt, sind Rückschlüsse auf den Bezirk möglich und der hier rechtspolitisch gemeinte Schutzzweck (bessere Geheimhaltung des aktuellen Aufenthaltsorts) ist dahin. Gleiches gilt, wenn ein regionaler Verfahrensbeistand bestellt wird.

Im Interesse aller Kinder und aller pflichtbewussten Elternteile könnten wir nicht hinnehmen, wenn engagierte Väter und Mütter, welche sich gegen die Ausgrenzung durch den anderen Elternteil stellen und Kontakt zu den gemeinsamen Kindern suchen, unter Generalverdacht gestellt würden, Gewalttäter zu sein. Zwar tut der Referentenentwurf dies nicht offensichtlich, doch die politische Agenda zielt nach unserer Lesart in diesem Punkt überwiegend auf die Partikularinteressen weniger Mütter und Frauen ab, denen es vermutlich weniger um das tatsächliche Wohl der Kinder, nebst deren Anspruch auf Pflege und Erziehung durch Vater und Mutter gleichermaßen, sondern vielmehr um ihren uneingeschränkten Egoismus und ihren eigenen ökonomischen Vorteil geht.

Unbestritten sind Kinder für Manche ein Statussymbol; was über gesunden elterlichen Stolz hinausgeht. Wir befürchten, dass es in einigen feministischen Kohorten zum Trend geworden ist, allein erziehen „zu wollen“, um besonders heldenhaft dazustehen. Ein engagierter Vater würde da nur stören. Daher könnte jedes Mittel recht sein, um sich ihm zu entledigen – auch indem man ihn als Täter und sich als Opfer inszeniert.

Dieses rechtspolitische Vorhaben könnte dort wie ein Brandbeschleuniger wirken, um unter dem sozial erwünschten Deckmantel des Gewaltschutzes Kinder zu entfremden.

Voten und Stellungnahmen zu den einzelnen und neuen Teilvorschriften

Artikel 1 Nummer 2 (§ 57 Satz 2 FamFG-E)

Teilweise

Wir schließen uns der Begründung an und möchten ergänzen, dass die bereits heute, zumindest theoretisch, eröffnete Möglichkeit einer Aufhebung oder Änderung der Entscheidung gemäß § 54 FamFG – bei Umgangssachen auch von Amts wegen – in der Praxis nur selten Anwendung findet, um einen Umgangausschluss vorfristig aufzuheben. Daher ist ein Rechtsmittel, bei dem sich nicht das Gericht, welches die einstweilige Anordnung erlassen hat, selbst überdenken muss, grundsätzlich zu begrüßen.

Andererseits dürfte es, zumindest in der Theorie, keine isolierten einstweiligen Anordnungsverfahren geben, welche nicht nur in eine kurze und vorübergehende Aussetzung des Umgangs münden. In der Regel ist parallel ein Hauptsacheverfahren anhängig aus dem es wegen § 156 III 2 FamFG zu einer einstweiligen Anordnung kommt; oder das Gericht, welches einen lang andauernden Umgangausschluss im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes anordnet, hat aufgrund der grundrechtsrelevanten Natur von Umgangsverfahren als Amtsverfahren, zumindest theoretisch, ein Hauptsacheverfahren gemäß § 52 FamFG von Amts wegen einzuleiten. Wegen dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot für Hauptsacheverfahren sollten isolierte einstweilige Anordnungsverfahren, wiederum theoretisch, kaum praktische Bedeutung haben. Jedoch händeln die Familiengerichte dies zum Teil unterschiedlich und das Vorrang- und Beschleunigungsgebot erweist sich in der Praxis zu oft als „zahnloser Tiger“ mit Empfehlungscharakter.

Wir können uns nicht dem Eindruck verwehren, dass eine *de facto* Aufwertung derartiger einstweiliger Anordnungen durch eine Beschwerdemöglichkeit, lediglich die Folge einer fragwürdigen teilweisen Praxis unterlassener oder überlanger Hauptsacheverfahren ist. Unter den gegebenen Umständen ist die Einführung einer Beschwerdemöglichkeit notwendig, obgleich eher als „Schmerzmittel“ anzusehen. Besser wäre indes, wenn einstweilige Anordnungen den Fällen vorbehalten blieben, für die sie gedacht waren: Vorläufiger Rechtsschutz zur Sicherung eines Zustandes beziehungsweise zur Verhinderung einer unwiederbringlichen Verschlechterung; während das Hauptsacheverfahren tatsächlich beschleunigt durchzuführen ist.

Wir empfehlen einstweilige Anordnungen sparsam einzusetzen. Münden diese in einen Umgangausschluss, oder dessen Ablehnung, bedeutet dies nicht selten eine indirekte Vorwegnahme der noch ausstehenden Hauptsache, insbesondere wenn dasselbe Gericht – besser gesagt: derselbe Richter – in beiden Verfahren zu entscheiden hat.

Dieses Phänomen lässt sich durch die Theorie der Pfadabhängigkeit erklären. Während Juristen beim vorläufigen Rechtsschutz von „summarischer Prüfung“ sprechen, so ließe sich genauso gut von „Intuition“ sprechen. Ohne die Gewissenhaftigkeit und Erfahrung

von Familienrichtern grundsätzlich in Frage stellen zu wollen, so sind diese auch nur Menschen, die in emotionsgeladenen Kindschaftssachen teilweise binnen Minuten aus dem Bauch heraus entscheiden müssen, auch um ihr jeweiliges Pensum zu schaffen.

Es ist kein Geheimnis, dass Richter hauptamtlich Recht haben müssen und sich ungern korrigieren (lassen). Auch haben nicht alle das Bewusstsein oder die Zeit zur Selbstreflexion. All das kann dazu führen, dass versucht wird, eine ursprünglich intuitiv, obgleich objektiv unrichtig, getroffene Entscheidung nachträglich mit nur jenen Gründen zu untersetzen, welche diese stützen. Ob dies teilweise bewusst oder unbewusst geschieht, das kann dahinstehen. Oder die ursprünglich intuitive Entscheidung hat erst durch ihre Wirkung Gründe herbeigeführt, welche diese nachträglich rechtfertigen. Diese Kausalitäten zu durchblicken und den eigenen Anteil am (schädlichen) Ergebnis zu erkennen, stellt besonders hohe Anforderungen an die Familienrichter und alle Professionellen.

Nicht vergessen werden darf, dass es sich – auch wenn ein Einzelrichter entscheidet – eigentlich immer um Kollegialentscheidungen, zusammen mit den professionellen Verfahrensbeteiligten, handelt. Fälle, in denen ein Einzelrichter den Empfehlungen von Jugendamt und Verfahrensbeistand widerspricht, sind rar; auch weil sie einen zusätzlichen Begründungsaufwand bergen. Zudem möchten diejenigen, welche fallübergreifend zusammenarbeiten müssen, nicht selten eine gewisse Gruppenharmonie wahren.

Wenn betroffene Elternteile versuchen ihr Erleben in derartigen Situationen in Worte zu fassen, fallen oft Begriffe wie „Verschwörung“, „Gaslighting“, „Desinformation“ und „selbsterfüllende Prophezeiung“. Auch wenn solche Begriffe vom Gericht und den übrigen Beteiligten als Angriff und Unterstellung gewertet werden, sie den Absender daraufhin sogar als „verrückt“ darstellen – was wiederum das Unrecht verschlimmert und als psychische Gewalt erlebt wird –, so irren die betroffenen Väter und Mütter nicht.

Die Betroffenen versuchen lediglich laienhaft das zu beschreiben, was wissenschaftlich anerkannt ist: Die Theorie der Pfadabhängigkeit, *motivated reasoning* (präferiertes Denken), *group think* (Gruppendenken) und weitere dysfunktionale Effekte bei Kollegialentscheidungen sowie Spiegelungs- bzw. Resonanzeffekte im professionellen System.

(Vgl. Auschra/Gersch: „Theorie der Pfadabhängigkeit“, in „Monitor Versorgungsforschung“ (03/22), S. 54-56; Maturana: „Beyond Groupthink: Zur Überwindung dysfunktionaler Effekte bei Kollegialentscheidungen“, DÖV 2023, 673-679; Krüger/Niehaus: „Interdisziplinäre Fallkonferenzen: Entscheidungsfindung in Gruppen“, KrimZ, 2010, 24-28; Dietrich et al.: „Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien“, DJI, 2010, 18)

Wir müssen für ein breiteres Bewusstsein und Verständnis dieser Effekte werben.

Wir geben zu bedenken, dass jede Beschwerdemöglichkeit gleichzeitig Unsicherheiten zu Lasten des Kindes und aller Beteiligten sowie (Kosten-)Risiken mit sich bringen kann.

Möchte das Beschwerdegericht die erstinstanzliche Entscheidung nicht aufheben oder abändern, so kann dies Kaskaden- und Polarisierungseffekte zu Lasten des bereits ausgegrenzten Elternteils verstärken, sowie die zuvor beschriebene Pfadabhängigkeit nahezu unheilbar konstituieren. Teilt das Beschwerdegericht die Auffassung des Beschwerdeführers jedoch, so wird der Pfad zwar zunächst durchbrochen, aber dies kann für Unmut in der ersten Instanz sorgen; mit nicht immer vorteilhaften Effekten für ein in der Regel parallel anhängiges Hauptsacheverfahren.

Daher ist – auch wenn wir die Schaffung des Rechtsmittels grundsätzlich begrüßen – genau zu überlegen, ob es tatsächlich keine bessere Möglichkeit gibt, um mutmaßliche Fehlentscheidungen bereits im Vorfeld und in der ersten Instanz zu vermeiden.

Wir regen an, dass in bestimmten Fällen erstinstanzlich drei Berufsrichter entscheiden müssen. (Vgl. z.T. bereits Ernst, Stellungnahme vom 17.09.2019 zu BT-Drs. 19/8568; Ernst NZFam 2019, 145 ff.)

Konkret regen wir an, dass in allen Verfahrensarten

1. wegen Kindeswohlgefährdung,
2. bei hochstrittigen Elternkonflikten,
3. falls ein Umgangsausschluss in Betracht kommt, oder
4. wenn Partnerschaftsgewalt behauptet wird

erstinstanzlich drei Berufsrichter entscheiden müssen, um die dortige Qualität zu verbessern und den Gang zum Beschwerdegericht seltener erforderlich zu machen. Dies jedoch nur unter folgenden Maßgaben:

Um Risiken dysfunktionaler Effekte bei Kollegialentscheidungen und einer, zumindest unbewussten, Solidarisierung durch, beispielsweise geschäftsplanmäßige oder dienstliche, Näheverhältnisse zu begegnen, sollten hierfür keine auf Dauer angelegten Kollegialgerichte (Kammern, Senate) gebildet werden. Vielmehr wären fallbezogene Spruchkörper zu bilden. Diese Spruchkörper sollten nicht aus einem auf Wechselseitigkeit beruhenden Rotationsprinzip innerhalb desselben Amtsgerichts hervorgehen, sondern mit Richtern weiterer Amtsgerichte des gemeinsamen Oberlandesgerichtsbezirks gebildet werden. Durch die zunehmende Justizdigitalisierung gibt es kaum noch Hürden.

Wären alle hinzugezogenen Familienrichter gut aus- und vor allem fortgebildet, so ließe sich ein Fall zügig und in der ersten Instanz lösen, ohne das Beschwerdegericht in Anspruch nehmen zu müssen. Zudem vermeidet es überlange Gesamtverfahrensdauern.

Artikel 1 Nummer 3 (§ 68 Absatz 3 FamFG-E)

Ja

Diese Konkretisierung macht zudem deutlich, wann ein Gang zum Beschwerdegericht „lohnenswert“ sein könnte und wann nicht, sowie hilft entsprechende Entscheidungen des Beschwerdegerichts leichter nachzuvollziehen.

Artikel 1 Nummer 3 (§ 68 Absatz 5 FamFG-E)

Ja

Folge des § 68 Absatz 3 FamFG-E und geeignete Kodifizierung der emergenten Praxis.

Artikel 1 Nummer 4 (§ 117 Absatz 3 FamFG-E)

Ja

Folge des § 68 Absatz 3 FamFG-E.

Artikel 1 Nummer 5 (§ 152 Absatz 2 FamFG-E)

Nein

Siehe unsere einleitende Stellungnahme (Seiten 1-2), sowie ergänzend:

Wir befürchten eine Einladung zum verfahrenstaktischen Rechtsmissbrauch, weil allein mit der Behauptung von Partnerschaftsgewalt ein Gewaltschutzverfahren anhängig gemacht werden kann, um damit den Gerichtsstand zu Ungunsten des anderen Elternteils ebenfalls für das kindschaftsrechtliche Verfahren festzuschreiben.

Wir befürchten, dass es zu einem verfahrenstaktischen Automatismus kommt, so dass bei Sorge- und Umgangsstreitigkeiten nur deshalb ein Gewaltschutzverfahren anhängig gemacht wird.

Zudem schafft ein Wahlgerichtsstand Folgeprobleme hinsichtlich der Zuständigkeit des Jugendamtes und erodiert das Beratungs-Kontinuitätsprinzip bei bereits begonnener vorgerichtlicher Kinder- und Jugendhilfe, während der beabsichtigte Schutzzweck spätestens dann hinfällig wird, wenn das für den Bezirk des Kindes zuständige Jugendamt im Verfahren in Erscheinung tritt.

Die bestehenden Regelungen zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit (insbesondere §§ 3, 4, 5, 152, 170, 211 FamFG) haben sich in der Praxis bewährt und bedürfen keiner Änderung.

Im Übrigen ist bereits heute eine Amtsermittlung erforderlich, wenn der Aufenthalt des betroffenen Kindes unbekannt ist. (Vgl. Prütting in: Prütting/Helms, FamFG, 6. Auflage 2023, § 26 FamFG, Rn. 35b; OLG Hamm v. 27.10.2020 - 13 WF 204/20, FamRZ 2021, 1126)

Bereits bestehende polizeiliche und gerichtliche Möglichkeiten zum Schutz gewaltbetroffener Personen sind ausreichend wirkungsvoll, sofern diese richtig angewandt werden. Zusätzliche, ggf. durch Einzelfälle oder ideologische Motive induzierte, Vorschriften führen zu keinem erkennbaren tatsächlichen Nutzen, sondern zu neuen Konflikten.

Allenfalls für denkbar halten wir, dass komplett festgefahrene, destruktive Verfahren, welche von nicht offensichtlich unbegründetem Misstrauen zumindest eines Elternteils gegen das momentan zuständige Amtsgericht geprägt sind, auch ohne den Umweg einer – selten erfolgreichen – (seriellen) Kettenablehnung, an ein unvoreingenommenes Amtsgericht abgegeben werden. Dies könnte jedoch bereits *de lege lata* möglich sein, falls man sich auf den § 4 FamFG und dortigen „wichtigen Grund“ stützen würde:

„Hauptsächlich ist neben einer ordnungsgemäßen Bearbeitung der Angelegenheit durch die Gerichte das Wohl des Betroffenen zu berücksichtigen. [...] In Kindersachssachen ist das Kindeswohl entscheidend.“ (Prütting in: Prütting/Helms, FamFG, 6. Auflage 2023, § 4 FamFG, Rn. 13, 15).

Hierbei müsste man verstehen, dass es auch jedem einzelnen Elternteil gut gehen muss, damit das Kindeswohl gewahrt wird. Ein derartiger Versuch ist uns indes nicht bekannt.

Artikel 1 Nummer 6 (§ 156a Absatz 1 FamFG-E)

Ja

Anders als in § 152 II Nr. 2 FamFG-E („anhängig ist“) wird hier in § 156a I FamFG-E von „Liegen Anhaltspunkte dafür vor“ gesprochen. Auch daher können wir dies uneingeschränkt befürworten.

Ein richterliches Bewusstsein für etwaige verfahrenstaktische Falschbeschuldigungen, Täter-Opfer-Umkehr, die Mechanik von Dramadrieecken und Gewaltspiralen sowie die Tatsache, dass der auszugrenzende Elternteil und die gemeinsamen Kinder eine etwaig beabsichtigte Entfremdung und „Isolierung des Kindes“ (vgl. Zimmermann et al., ZKJ 2023, 83-89, 6.1, mwN.) als Gewalt und psychische Misshandlung erleben, lässt sich in dieser Vorschrift vermutlich nicht kodifizieren.

Daher fordern wir die bundesgesetzliche Verankerung einer echten Fortbildungspflicht für Familienrichter in § 23b III 3,4 GVG (siehe § 23b Absatz 3 Satz 3 und 4 GVG-NEU unten) sowie regen an, dass in solchen Fällen erstinstanzlich drei fortgebildete Berufsrichter entscheiden müssen (siehe Artikel 1 Nummer 2, § 57 Satz 2 FamFG-E oben).

Artikel 1 Nummer 6 (§ 156a Absatz 2 FamFG-E)

Ja

Dies ist sogar bei allen hochstrittigen Elternkonflikten grundsätzlich zu erwägen, denn:

„Ich lasse dich Vater sein – du lässt mich Mutter sein. Da unsere Begegnungen immer wieder belastend und mit Auseinandersetzungen verbunden sind, gehen wir uns erst einmal aus den Füßen und suchen einen vernünftigen Weg, wie wir die im Interesse der Kinder notwendigen Absprachen treffen können – im Bedarfsfall mit Hilfe eines Dritten.“ (Weber, LAG Brb., TRIALOG 19/2018, 17)

Auch wäre es sogar schon dann zu erwägen, wenn ein Elternteil dies kurz nach einer Trennung und ohne die Angabe weiterer Gründe wünscht. Denn im Falle von Trennung und Scheidung haben sich die Eltern zumeist aus guten Gründen getrennt und brauchen, zumindest einseitig, für eine gewisse Zeit Abstand. Dieser Abstand darf jedoch nicht auf Kosten des Kontakts des gemeinsamen Kindes zum anderen Elternteil gehen.

Ein sofortiger Zwang zur Begründung könnte dazu führen, dass mutmaßlich sozial erwünschte beziehungsweise verfahrenstaktisch vorteilhafte Gründe fabuliert werden müssen, welche sich verhärten und eine unnötige Kaskade darauf aufbauender Fehler auslösen können. Ein sofortiger Zwang zum Einvernehmen, oder auch eine Mediation, kann kontraproduktiv oder gar, zumindest subjektiv, retraumatisierend wirken.

Die tatsächlichen Pains betroffener Eltern sind selten das fehlende Einvernehmen untereinander, sondern die Folgen:

ein unregelmäßiger, schikanöser, kostspieliger, abbrechender oder abgebrochener Kontakt zum gemeinsamen Kind.

Solange diese existenzbedrohenden Pains bestehen und Hygienefaktoren i.S.d. Zwei-Faktoren-Theorie (Herzberg) unerfüllt bleiben, sind die Eltern weder arbeitsfähig noch kooperationsbereit. Selbst Profis vergessen dies oft und verdrehen solche Kausalitäten.

Der typische sozialpädagogische Ansatz, dass sich die Eltern erstmal einig werden müssen, bevor es wieder Kontakt zum Kind gibt, bringt den Elternteil, welcher derzeit über das Kind verfügt und in der Regel kein Interesse an einer Einigung hat, in eine unnötige Machtposition, sowie produziert endlose Beratungsschleifen, während das Kind vollends vom ausgegrenzten Elternteil entfremdet wird, oder er sich resigniert abwendet.

Betroffene und hochstrittige Eltern brauchen eine frühestmögliche Intervention durch leistbare, faire, gerechte und widerspruchsfreie Regelungen, welche akute Pains lösen und den planbaren Kontakt des gemeinsamen Kindes zu Vater und Mutter gleichermaßen sicherstellen.

Wird diese Regelung durch reputable und entscheidungsbefugte Dritte, unter Beachtung der Leistungsfähigkeit beider Elternteile, im Einklang mit dem Kindeswohl, getroffen, so führt diese Regelung zu einer spürbaren Entlastung und entschärft den Konflikt.

Je schneller und unkomplizierter der eine Elternteil (wieder) Kontakt zum gemeinsamen Kind hat, ohne dabei von Wohl und Wehe des anderen Elternteils abhängig zu sein, desto früher kann eine vom Ex unabhängige und neue *quality time* mit dem Kind entstehen. Gleichzeitig verliert die Trennung auf Paarebene damit an Relevanz und es kann die Grundlage für eine reine Elternebene entstehen.

In der Praxis wird zu oft vergessen, dass es beiden Elternteilen – auch dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt – gut gehen muss, damit sie gute Elternteile sein können.

Die nüchterne Aushandlung von leistbaren Kontaktregelungen anhand der typischen W-Fragen (wann, wie oft, wo, wer...) hin zu einem leistbaren „Busfahrplan“, sowie mittelbare Kindesübergaben, sind bei konflikthafter Trennung und Kontaktproblemen die Mittel der Wahl. Erleben beide Elternteile Verlässlichkeit und das Kind Kontinuität mit Vater und Mutter gleichermaßen, so entspannt sich die Situation oft von selbst.

Diese Übergangsphase muss das staatliche Wächteramt mit allen erdenklichen Mitteln ermöglichen und überbrücken – ohne dabei selbst weitere Konflikte herbeizuführen.

Beispielsweise darf es keine weitere Verteuerung kindschaftsrechtlicher Verfahren für pflichtbewusste Elternteile geben; denn diese müssen auch ihre eigene Existenz parallel im Kalkül haben (vgl. unsere Stellungnahme vom 07.07.2024, RefE KostRÄG 2025).

Nur und erst dann sind die Eltern in der Regel wieder bereit für gemeinsame Gespräche und Einvernehmen. Nicht selten braucht es hierfür mehrere Anläufe und viel Zeit.

Ein Blick über den Großen Teich zeigt, dass es effiziente Verfahren ermöglicht und den Elternteilen zugemutet werden kann, jeweils einen „Busfahrplan“ zu entwerfen, wie sie ihre elterliche Verantwortung wahrnehmen und mit dem anderen Elternteil aufteilen.

Im US-Bundesstaat Illinois müssen beide Elternteile einen *parenting plan* ausfüllen und bei Gericht einreichen. Hierzu braucht es weder einen Rechtsanwalt noch ein Jugendamt noch andere Profis. Elternteile ohne Smartphone und Internetanschluss gehen einfach zur Geschäftsstelle des Gerichts, setzen sich an einen *self-help terminal*, folgen einem für jeden verständlichen Online-Interview und füllen ihren jeweiligen Entwurf aus. (www.illinoislegalaid.org/legal-information/parenting-plan-parental-responsibilities)

Zwar gibt es auch in Deutschland derartige Leitfäden mit W-Fragen, aber in der Praxis wird zu viel geredet und zu wenig gemacht. Wir regen an, einen solchen *parenting plan* auch in Deutschland zur Pflichtaufgabe für uneinige Trennungseltern zu machen.

§ 158a Absatz 2 FamFG-NEU

Neu

Wir fordern, folgende Empfehlungen über die persönliche Eignung von Verfahrensbeiständen in § 158a Absatz 2 FamFG zu kodifizieren.

Keine Zugehörigkeit zu Extremistenbewegungen:

„Potentieller VB [Verfahrensbeistand] muss über persönliche Eignung Auskunft erteilen. Empfehlung an die Rechtsprechung, dabei auf Zugehörigkeit zu Extremistenbewegungen etc. zu achten.“ (24. DFGT, AK 1, 21-23.09.2023)

Sicherstellung einer Unvoreingenommenheit gegenüber religiösen Überzeugungen:

„Sie/Er [Verfahrensbeistand] verhält sich unvoreingenommen gegenüber verschiedenen kulturellen Einflüssen oder religiösen Überzeugungen, sofern diese keine Gefahr für die Kindesinteressen darstellen. Um dieses sicherzustellen, sollte die/der VB über interkulturelle Kompetenzen verfügen.“ (BVEB, 2022, Standards Verfahrensbeistandschaft, 10)

Empfehlungen an die Rechtsprechung und eine freiwillige Mitgliedschaft im BVEB beziehungsweise eine Selbstverpflichtung reichen scheinbar nicht aus, wie ein krasser Fall von einem unserer Mitglieder wie folgt zeigt.

Für ein uneheliches Kind, dessen Mutter einer nichtchristlichen Religion angehört und dessen Vater aus der evangelischen Kirche ausgetreten war, wurde ein einflussreicher Pastor einer, aus einem Drittstaat gesteuerten, evangelikalen Freikirche als Verfahrensbeistand bestellt. Seine Tätigkeit machte er weder bei seiner Bewerbung transparent, noch offenbarte er diese dem Gericht und den Eltern.

Die Freikirche hat sich die Rekrutierung „kampfbereiter Söhne und Töchter“ sowie die Missionierung Un-/Andersgläubiger auf die Fahne geschrieben.

Dies fiel nur durch Zufall und erst während der Anhängigkeit eines weiteren Beschwerdeverfahrens auf. Der Verfahrensbeistand tritt, wohl aus guten Gründen, nur unter seinem Vornamen öffentlich, insbesondere im Internet, als Pastor in Erscheinung. In seiner evangelikalen Freikirche werden insbesondere außerehelicher Geschlechtsverkehr und uneheliche Kinder kritisch im Sinne des christlichen Fundamentalismus gesehen; bis hin zur bibeltreuen Ausgrenzung:

„In die Versammlung des HERRN darf kein Bastard kommen; auch in der zehnten Generation dürfen seine Nachkommen nicht in die Versammlung des HERRN kommen.“ (Dtn 23:3, EUE)

Dieser Zusammenhang erklärte dem verfahrensbeteiligten Vater das merkwürdige Verhalten des Verfahrensbeistandes ihm gegenüber sowie dessen von Gleichgültigkeit geprägte (Un-)Tätigkeit hinsichtlich der Interessen und Rechte des Kindes. Offensichtlich befand sich der Pastor beziehungsweise Verfahrensbeistand in diesem Fall in einem für ihn unlösbaren Interessen- bzw. Glaubenskonflikt. Dem BVEB gehört er nicht an, sei aber nach dortigen Standards ausgebildet worden.

Der Vater beantragte daraufhin die unverzügliche Entpflichtung des Pastors als Verfahrensbeistand, und berief sich dabei, vor dem Hintergrund dessen erweiterten Aufgabenkreises, auch auf seine eigene negative Religionsfreiheit.

Das zuständige Gericht wollte dem nicht folgen und begründete dies unter anderem damit, dass es sich bei der evangelikalen Freikirche des Pastors beziehungsweise Verfahrensbeistandes nicht um eine verfassungsfeindliche oder von Rechts wegen verbotene Organisation handle.

Wir halten dies für eine haarsträubend hohe Messlatte, wenn es um die persönliche Eignung von Verfahrensbeiständen geht, obwohl die religiöse Unvoreingenommenheit bereits vom Gesetzgeber empfohlen wurde (vgl. BT-Drucks 19/27928, 29; siehe auch Hammer in: Prütting/Helms, FamFG, 6. Auflage 2023, § 158a FamFG, Rn. 14; sowie analog: Staudinger/Veit, 2020, BGB § 1779, Rn. 84+89)

Leider kam das zuständige Gericht der Bitte des Vaters, die Beschlüsse anonymisiert zu veröffentlichen, bisher nicht nach. Denn hier hat ein Kollegialgericht eine aus unserer Sicht hochgefährliche Entscheidung mit Grundsatzcharakter getroffen, welche der (Fach-)Öffentlichkeit nicht vorenthalten bleiben dürfte. Uns liegt die Entscheidung vor. Ob die Freikirche nicht jedoch bereits verfassungsrechtlich untersucht wird, das wissen wir nicht gesichert.

Artikel 1 Nummer 7 (§ 158b Absatz 1 FamFG-E)

Teilweise

Die Konkretisierung ist zu begrüßen und nötig, um nicht wenigen Verfahrensbeiständen ihre tatsächlichen Aufgaben zu verdeutlichen. Es gibt Verfahrensbeistände, welche einem für sie selbst wirtschaftlich vorteilhaften Minimalprinzip folgen und sich bei Kritik darauf berufen, zu Nichts gezwungen werden zu dürfen. Diese Verfahrensbeistände spielen sich sogar als „kleine Richter“ auf und meinen einer vergleichbaren richterlichen Unabhängigkeit zu unterliegen. Folglich wäre es grundsätzlich wünschenswert die Vorschrift als Muss-Vorschrift auszugestalten, was jedoch nicht allen Einzelfällen und den bereits engagierten Verfahrensbeiständen gerecht werden würde.

Jedoch regen wir dringend an, den Aufgabenkatalog um etwas zu ergänzen, was sich eigentlich von selbst versteht, aber in der Praxis nicht selten vergessen wird:

Er muss sich einen persönlichen Eindruck vom Kind verschaffen.

Denn gerade bei Säuglingen und Kleinkindern wird dies gerne vergessen, da einige Verfahrensbeistände irrig davon ausgehen, dass Kinder in diesem Alter noch keine Interessen hätten. Dieses Fehlverständnis entsteht, wenn ein Verfahrensbeistand die beiden Dimensionen Kindesinteresse und Kindeswille nicht versteht beziehungsweise auseinanderhalten kann.

Das muss obligatorisch sein und muss im Sinne der Rechtsklarheit als Muss-Vorschrift ausgestaltet werden. Mit einem Antreffen des Kindes bis zur meist obligatorischen Kindesanhörung, zusammen mit dem Gericht, zu warten, das reicht nicht aus.

Artikel 1 Nummer 7 (§ 158b Absatz 2 FamFG-E)

Uneingeschränkt zu begrüßen.

Ja

Artikel 1 Nummer 7 (§ 158c Absatz 1 FamFG-E)

Enthaltung.

Enthaltung

Artikel 1 Nummer 7 (§ 158c Absatz 2 FamFG-E)

Enthaltung.

Enthaltung

Artikel 1 Nummer 7 (§ 158c Absatz 3 FamFG-E)

Teilweise

Eine angemessene Vergütung engagierter Verfahrensbeistände kann Fehlanreize, beispielsweise nur einem wirtschaftlich vorteilhaften Minimalprinzip zu folgen, vermeiden.

Daher haben wir nichts gegen eine Vergütungsanpassung. Jedoch müssen wir vor dem Hintergrund der starken Erhöhung nunmehr nicht mehr nur anregen, sondern fordern:

„Wir [fordern], die Auslagen für Verfahrensbeistände, Gutachter und Umgangspfleger im Regelfall dem örtlich zuständigen Jugendamt aufzuerlegen. Eine solche Ergänzung der §§ 81 FamFG, 64 SGB X wäre gerecht und würde die Kommunen sofort motivieren.“ (unsere Stellungnahme vom 07.07.2024, RefE KostRÄG 2025)

Auf verfahrensrechtlicher Seite ließe sich dies in § 158c Absatz 3 FamFG-E verankern.

Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 1 FamFG-E)

Uneingeschränkt zu begrüßen.

Ja

Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 2 FamFG-E)

Uneingeschränkt zu begrüßen.

Ja

Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 3 FamFG-E)

Uneingeschränkt zu begrüßen.

Ja

Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 4 FamFG-E)

Uneingeschränkt zu begrüßen.

Ja

Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 5 FamFG-E)

Uneingeschränkt zu begrüßen.

Ja

Artikel 1 Nummer 8 (§ 164 FamFG-E)

Ja.

Ja

Artikel 1 Nummer 9 (§ 170 Absatz 1 FamFG-E)

Nein

Siehe unsere einleitende Stellungnahme (Seiten 1-2) sowie ergänzend unsere Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 152 Absatz 2 FamFG-E) oben.

Artikel 1 Nummer 10 (§ 174 Satz 2 FamFG-E)

Folge des § 158d FamFG-E.

Ja

Artikel 1 Nummer 11 (§ 191 Satz 2 FamFG-E)

Folge des § 158d FamFG-E.

Ja

Artikel 1 Nummer 12 (§ 211 FamFG-E)

Siehe unsere einleitende Stellungnahme (Seiten 1-2) sowie ergänzend unsere Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 152 Absatz 2 FamFG-E) oben.

Nein

Artikel 1 Nummer 13 (§ 211a Absatz 1 FamFG-E)

Siehe unsere einleitende Stellungnahme (Seiten 1-2) sowie ergänzend unsere Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 152 Absatz 2 FamFG-E) oben.

Nein

Artikel 1 Nummer 13 (§ 211a Absatz 2 FamFG-E)

Siehe unsere einleitende Stellungnahme (Seiten 1-2) sowie ergänzend unsere Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 152 Absatz 2 FamFG-E) oben.

Nein

Artikel 1 Nummer 13 (§ 211a Absatz 3 FamFG-E)

Siehe unsere einleitende Stellungnahme (Seiten 1-2) sowie ergänzend unsere Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 152 Absatz 2 FamFG-E) oben.

Nein

Artikel 1 Nummer 14 (§ 212 FamFG-E)

Die Konkretisierung ist gerechtfertigt.

Ja

Artikel 1 Nummer 15 (§ 214 Absatz 2 Satz 3 FamFG-E)

Ja, sachdienlich.

Ja

Artikel 1 Nummer 16 (§ 214a Satz 2 FamFG-E)

Wir geben zu bedenken, dass kein sachlicher Grund erkennbar ist, nur den Antragsteller anzuhören. Dieser muss nicht immer die tatsächlich gewaltbetroffene Person sein.

Teilweise

Auch der Antragsgegner könnte unter Druck gesetzt worden sein, einem für ihn unvorteilhaften Vergleich zuzustimmen. Uns sind einige Fälle bekannt, wo ein gemeinsames Kind als Druckmittel – leider besser gesagt als „Waffe“ – eingesetzt wird und sich beispielsweise der Vater daher gezwungen sah, etwas unwahr einzugestehen, nur in der Hoffnung in absehbarer Zeit wieder Kontakt zu den gemeinsamen Kindern haben zu dürfen. Dazu kam es dann aber in den meisten Fällen trotzdem nicht, weil er ja nun als „Täter“ festgestellt wurde.

Ausgegrenzte Elternteile erleben Kontaktprobleme und -abbrüche zu den Kindern bereits als Strafe, obwohl es in kindschaftsrechtlichen Verfahren zwar auch um Gerechtigkeit, aber niemals um strafrechtliche Sanktionierung gehen sollte.

Artikel 1 Nummer 17 (§ 216a Satz 1 FamFG-E)
Sachdienlich.

Ja

Artikel 1 Nummer 18 (§ 224 Absatz 3 FamFG-E)
Enthaltung.

Enthaltung

Artikel 1 Nummer 19 (§ 227 FamFG-E)
Enthaltung.

Enthaltung

Artikel 1 Nummer 20 (§ 232 Absatz 1 Nummer 2 FamFG-E)
Siehe unsere einleitende Stellungnahme (Seiten 1-2) sowie ergänzend unsere Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 152 Absatz 2 FamFG-E) oben.

Nein

Artikel 1 Nummer 21 (§ 348 FamFG-E)
Enthaltung.

Enthaltung

Artikel 1 Nummer 22 (§ 351 FamFG-E)
Enthaltung.

Enthaltung

Artikel 1 Nummer 23 (§ 493 Absatz 4 FamFG-E)
Sachdienlich.

Ja

Artikel 2 (Änderung des GVG [§ 23b Absatz 2 Satz 1 GVG-E])
Sachdienlich.

Ja

§ 23b Absatz 3 Satz 3 und 4 GVG-NEU

Neu

Wir schließen uns den Thesen des DFGT für „Familienrichter*innen“ an und fordern die bundesgesetzliche Verankerung einer echten Fortbildungspflicht für Familienrichter in § 23b III 3,4 GVG. (Vgl. 24. DFGT, AK 1, 21-23.09.2023)

Es darf nicht länger auf die Freiwilligkeit der Länder, Justizverwaltungen, Gerichte und Richter gesetzt werden; auch, dass es ausreichende Mittel, Angebote und Zeit gibt.

Nicht selten findet man selbst in der Beschwerdeinstanz angebliche Familienrichter, denen es an den absoluten kindschaftsrechtlichen Grundlagen mangelt. Auch muss die irriige Annahme, dass nur weil ein Familienrichter bereits seit längerer Zeit als Familienrichter tätig ist, vom Tisch.

Da das Familienrecht in der juristischen Grundausbildung weiterhin stiefmütterlich behandelt wird, laufend neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Reformen unterliegt sowie sich hochengagierte Juristen nur gelegentlich für das selten auskömmliche, oder von einer Work-Life-Balance geprägte, Kindschaftsrecht begeistern, muss das lebenslange Lernen hier obligatorisch und bundeseinheitlich geregelt werden.

Damit begegnet man auf lange Sicht auch Anreizen, ein Verfahren in einem bekanntermaßen überlasteten oder zweifelhaft qualifizierten Gerichtsbezirk anhängig zu machen.

Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zum GVG)

Ja, sachdienlich.

Ja

Artikel 4 Nummer 2 (§ 78c Absatz 3 BNotO-E)

Enthaltung.

Enthaltung

Artikel 4 Nummer 3 (§ 78d Absatz 1 Satz 3 BNotO-E)

Enthaltung.

Enthaltung

Artikel 4 Nummer 4 (§ 78e Absatz 1 BNotO-E)

Enthaltung.

Enthaltung

Artikel 4 Nummer 4 (§ 78e Absatz 2 BNotO-E)

Enthaltung.

Enthaltung

Artikel 5 (Änderung der Testamentsregister-Verordnung)

Enthaltung.

Enthaltung

Artikel 6 (Änderung des Beurkundungsgesetzes)

Enthaltung.

Enthaltung

Artikel 7 (Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung)

Enthaltung.

Enthaltung

Artikel 8 (§ 20 Absatz 1 Satz 1 Versorgungsausgleichsgesetz-E)

Enthaltung.

Enthaltung

Artikel 8 (§ 55 Versorgungsausgleichsgesetz-E)

Enthaltung.

Enthaltung

Artikel 9 (Inkrafttreten)

Enthaltung.

Enthaltung

Angaben zum Erfüllungsaufwand

Enthaltung.

Enthaltung

Ansprechpartner

Bundeschäftsführer

bundeschftsfuehrer@vafk.de

Ansprechpartner: Christoph Köpernick, koepernick@vafk.de, 0171 - 45 27 999

Bundesvorstand

Rüdiger Meyer-Spelbrink, meyer-spelbrink@vafk.de, 0176 - 1049 5671

Über den Verband

Der Väteraufbruch für Kinder e.V. (VAfK) ist der mitgliederstärkste, bundesweit vertretene Interessenverband für von Kindern getrennt lebende Eltern und Väteremanzipation. Er vertritt 4.000 Mitglieder in rund 100 lokalen Gesprächskreisen, Kontaktstellen und Kreisvereinen, darunter etwa 10 % Frauen.

Warum das wichtig ist

Die Menschen im VAfK verbindet, dass ihnen, ihren Kindern oder ihren Liebsten Schlimmes widerfahren ist oder widerfährt oder sie andere davor bewahren wollen. Sie stehen stellvertretend für die schätzungsweise **200.000 jährlich neu Betroffenen**.¹

Ziel des seit dem Jahr 1988 aktiven VAfK ist es, das Aufwachsen von Kindern in ihren Familien durch ein verstärktes Engagement ihrer Väter und durch kooperative Elternschaft, insbesondere nach Trennung und Scheidung, nachhaltig zu verbessern.

Der VAfK versteht sich als Verein für Kinderrechte, als Familien- und Elternverband und als Organisation, die eine fürsorgende und liebevolle Beziehung beider Eltern zu ihren Kindern stärkt sowie für die Gleichstellung von Müttern und Vätern eintritt.

Mitglied werden oder spenden

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nur 60 € im Jahr. Weitere Familienmitglieder zahlen nur 30 €. Der VAfK ist als gemeinnütziger Verein anerkannt und auf Spenden angewiesen, um seine Öffentlichkeitsarbeit und Beratungsangebote vor Ort leisten zu können.

Der VAfK toleriert keine extremistischen Tendenzen – weder von links noch rechts. Er ist ein Antidiskriminierungsverband und ist im deutschen Lobbyregister eingetragen.

Mitglieder im Bundesvorstand: Christoph Köpernick, Markus Koenen, Karsten Rulofs, Elmar Riedel und Kay Stratmann.

¹ Annahme: 3 Betroffene (1 Kind, 2 Angehörige) je Kontaktabbruch, vgl. Baumann et al., ZKJ 2022, 245.